

**Deutsche SchülerAkademie
Braunschweig 2003-2**

**Kurs 2.3: Alles, was Recht ist -
eine Einführung in die Rechtswissenschaften**

- Jördis Janssen und Jens Ph. Wilhelm -

Kursmaterialien

Teil 2: Falltexte

I. Fälle zur Einführung in das juristische Arbeiten

Fall 1 (= Beispielfall 1): Der "Sprayer von Zürich" (Fall Harald Naegeli; vgl. <i>BVerfG</i> , NJW 1984, 1293)	41
Fall 2 (= Übungsfall 1): Der "Fall Max & Moritz" (2. Streich) [aus: <i>Wilhelm Busch</i> , Max und Moritz - eine Bubengeschichte in sieben Streichen]	42

II. Fälle zum Zivilrecht

Fall 3 (= Beispielfall 2): "Das Lexikon" (= <i>W. Brehm</i> , Fälle und Lösungen zum Allgemeinen Teil des BGB, 2. Aufl. 2002, Fall 4, S. 40)	43
Fall 4 (= Übungsfall 2): "Der Kauf des Fernrohrs" (= <i>W. Brehm</i> , Fälle und Lösungen zum Allgemeinen Teil des BGB, 2. Aufl. 2002, Fall 8, S. 72)	43
Fall 5 (= Übungsfall 3): "Die Schwarzfahrt" (u.a. <i>AG Köln</i> , NJW 1987, 447; <i>AG Hamburg</i> , NJW 1987, 448; <i>AG Bergheim</i> , NJW-RR 2000, 202)	44
Fall 6 (= Übungsfall 4): "Pech mit dem Examensgeschenk" (= <i>K. v. Koppenfels</i> , Der praktische Fall - Bürgerliches Recht: Pech mit dem Examensgeschenk, JuS 2002, 569)	44
Reservefall : "Die undankbaren Golfer" (= <i>W. Brehm</i> , Fälle und Lösungen zum Allgemeinen Teil des BGB, 2. Aufl. 2002, Fall 9, S. 78)	45

III. Fälle zum Strafrecht

Fall 7 (= Übungsfall 5): "Der Spanner" (= <i>BGH</i> , NJW 1979, 2053)45	
Fall 8 (= Übungsfall 6): "Der Haustyrann" (vgl. <i>BGH</i> , NJW 1983, 2456 = <i>NStZ</i> 1984, 20)46	
Reservefall : "Die Sirupflasche" (= <i>OLG Stuttgart</i> , <i>DRZ</i> 1949, 42)	46

IV. Fälle zum Staatsrecht

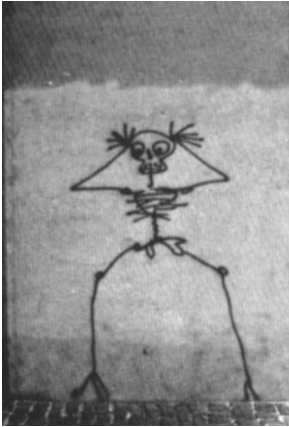
Fall 9 (= Beispielfall 3): Der "Fall Schleyer" (= <i>BVerfGE</i> 46, 160)47	
Fall 10 (= Übungsfall 7): "Das Kopftuch" (= <i>C. Goos</i> , Zur Übung - Öffentliches Recht: Das Kopftuch am Albert-Schweitzer-Gymnasium, JuS 2002, 654)	47
Fall 11 (= Übungsfall 8): Der "Fall Wolfgang Daschner" (Entführungsfall Jakob von Metzler)48	
Reservefall : "Nach Anruf Festnahme" (= <i>BVerfG</i> , Urt. v. 12.3.2003 - 1 BvR 330/96 = <i>NJW</i> 2003, 1787)	50

Fall 12 : Akte in der Strafsache Leopold Eck wegen Mordes (Akte nach <i>R. Schmidt/H. v. Weber</i> , Strafprozess, Tübingen, 5. Aufl. 1927, S. 1-62)	Anh. 1
---	--------

Fall 1 (Beispielfall 1): Der "Sprayer von Zürich" (Fall Harald Naegeli; vgl. *BVerfG*, NJW 1984, 1293)

Sachverhalt: Der als "Sprayer von Zürich" bekannte Graffiti-Künstler *Harald Naegeli* (N) besprühte in den Jahren 1977 bis 1979 in über 1.000 Fällen Fassaden öffentlicher wie privater Bauten mit Figuren und Aktionszeichen. So bemalte er u.a. 180 Gebäude in Zürich mit schwarzer Farbe aus Sprayflaschen, weswegen er wegen Sachbeschädigung (zuletzt zu insgesamt neun Monaten Gefängnis ohne Bewährung) verurteilt wurde. Er war aber auch in Frankfurt am Main und Köln tätig (s. Abbildungen), wo er ebenfalls - aus seiner Sicht - "seelelose Betonbauten" (nämlich sog. Verkehrsflächen an öffentlichen Treppenaufgängen und Brückenpfeilern) mit seiner Kunst "bereicherte", keineswegs aber "beschädigte".

Aufgabe: Strafbarkeit des N (nach deutschem Recht)?



»Das Besprühen ausgewählter Fassaden im öffentlichen Raum hat nach Naegelis Kunstverständnis die Bedeutung einer notwendigen (wenn auch nicht hinreichenden) Bedingung, insofern die Modalität des "Zeichen-setzens" jeweils bestimmte Aspekte seines Gegenstandes spiegelt. Dazu gehört: Das heimliche Vorgehen gegen offene Stadtzerstörung, der Kommunikationseintritt belebter Figuren mit den zum "letzten Wort" des Eigentümers erstarrten Fassaden, die (autonome) Kunst der Agitation außerhalb institutioneller Rahmen gegen die Entschärfung von Kunst in Museen, die Ästhetik Eulenspiegelischer Notwendigkeit gegen die Ästhetik des Schweizers: "frisch gestrichen".«

Johannes Latz, Die Rückseite des Spiegels - Kunst im Dunkel des Richtens und Wägens. Kunst zwischen Schutz und Eingriff, in: *Wolfgang Pleister/Wolfgang Schild* (Hrsg.), Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, Köln 1988, S. 237 (244)

Abb.: Harald Naegeli, Spraybilder in Köln (li.) u. Frankfurt/Main (re.)

Bearbeitungshinweise:

- 1) Erfüllt das Besprühen der Wand die Tathandlung des "Beschädigens" i.S.d. § 303 Abs. 1 StGB?
 - a) Wie ist der Begriff des "Beschädigens" auszulegen?
 - b) Welche Grenzen zieht das Straf- bzw. Verfassungsrecht der Gesetzesauslegung (§ 1 StGB; Art. 103 Abs. 2 GG)?
- 2) Ist die Tätigkeit des N durch das Grundrecht der "Kunstfreiheit" (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) gerechtfertigt?
 - a) Ist das Spraysen "Kunst" i.S.d. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG?
 - b) Unterstellt die Graffiti sind Kunst: Begründet dies einen Anspruch des N auf Bereitstellung von Verkehrsflächen zum Spraysen?
 - c) Unterstellt die Graffiti sind Kunst: Könnte sich N auch gegenüber Privaten auf das Grundrecht der Kunstfreiheit berufen?
 - d) Unterliegt das Grundrecht der "Kunstfreiheit" (verfassungs-) rechtlichen Schranken und wenn ja, wie sind diese ggf. zu ziehen?
- 3) Wie wirkt sich ein etwaiger Irrtum des N über die Strafbarkeit bzw. Nichtstrafbarkeit auf seine Strafbarkeit aus?
- 4) Welche zivilrechtlichen Abwehr-, Beseitigungs oder Schadensersatzansprüche könnten dem Eigentümer der besprayten Flächen gegen N zustehen?

Fall 2 (= Übungsfall 1): "Der Fall Max & Moritz" (2. Streich)

Sachverhalt (aus: *Wilhelm Busch*, Historisch-kritische Gesamtausgabe, bearb. u. hrsg. v. *Friedrich Bohne*, Hamburg [Standard-Verlag] 1959, Bd. 1, S. 343 f, 350 ff.): **Max und Moritz** - eine Bubengeschichte in sieben Streichen

Vorwort

Ach, was muß man oft von bösen
Kindern hören oder lesen!!
Wie zum Beispiel hier von diesen,
Welche Max und Moritz hießen;
Die, anstatt durch weise Lehren
Sich zum Guten zu bekehren,
Oftmals noch darüber lachten
Und sich heimlich lustig machten. -
- Ja, zur Übeltätigkeit,
Ja, dazu ist man bereit! -
- Menschen necken, Tiere quälen,
Äpfel, Birnen, Zwetschen stehlen --
Das ist freilich angenehmer
Und dazu auch viel bequemer,
Als in Kirche oder Schule
Festzusitzen auf dem Stuhle. -
- Aber wehe, wehe, wehe!
Wenn ich auf das Ende sehe!! -
- Ach, das war ein schlimmes Ding,
Wie es Max und Moritz ging.
- Drum ist hier, was sie getrieben,
Abgemalt und aufgeschrieben.

Zweiter Streich

Als die gute Witwe Bolte
Sich von ihrem Schmerz erholte,
Dachte sie so hin und her,
Daß es wohl das beste wär',
Die Verstorb'nen, die hienieden
Schon so frühe abgeschieden,
Ganz im stillen und in Ehren
Gut gebraten zu verzehren. -
- Freilich war die Trauer groß,
Als sie nun so nackt und bloß
Abgerupft am Herde lagen,
Sie, die einst in schönen Tagen
Bald im Hofe, bald im Garten
Lebensfroh im Sande scharrtten. -
Ach, Frau Bolte weint aufs neu,
Und der Spitz steht auch dabei.
Max und Moritz rochen dieses;
»Schnell aufs Dach gekrochen!« hieß es.

Durch den Schornstein mit Vergnügen
Sehen sie die Hühner liegen,
Die schon ohne Kopf und Gurgeln
Lieblich in der Pfanne schmurgeln. -
Eben geht mit einem Teller
Witwe Bolte in den Keller,
Daß sie von dem Sauerkohle
Eine Portion sich hole,
Wofür sie besonders schwärmt,
Wenn er wieder aufgewärmt. -
- Unterdessen auf dem Dache
Ist man tätig bei der Sache.
Max hat schon mit Vorbedacht
Eine Angel mitgebracht. -
Schnupdiwup! da wird nach oben
Schon ein Huhn heraufgehoben.
Schnupdiwup! jetzt Numro zwei;
Schnupdiwup! jetzt Numro drei;
Und jetzt kommt noch Numro vier:
Schnupdiwup! dich haben wir!! -
- Zwar der Spitz sah es genau,
Und er bellt: Rauwau! Rawau!
Aber schon sind sie ganz munter
Fort und von dem Dach herunter. -
- Na! Das wird Spektakel geben,
Denn Frau Bolte kommt soeben;
Angewurzelt stand sie da,
Als sie nach der Pfanne sah.
Alle Hühner waren fort -
»Spitz!!« - das war ihr erstes Wort. -
»Oh, du Spitz, du Ungetüm!! -
Aber wart! ich komme ihm!!!«
Mit dem Löffel, groß und schwer,
Geht es über Spitzen her;
Laut ertönt sein Wehgeschrei,
Denn er fühlt sich schuldenfrei. -
- Max und Moritz, im Verstecke,
Schnarchen aber an der Hecke,
Und vom ganzen Hühnerschmaus
Guckt nur noch ein Bein heraus. -
Dieses war der zweite Streich,
Doch der dritte folgt sogleich.

Aufgabe: Wie haben sich die Beteiligten (nach heutigem Strafrecht) im "Zweiten Streich" strafbar gemacht?

Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG):

§ 3 Verantwortlichkeit. Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Familienrichter.

Auszug aus dem Tierschutzgesetz (TSchG):

§ 17. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

Fall 3 (= Beispielfall 2): Das Lexikon

[= Wolfgang Brehm, Fälle und Lösungen zum Allgemeinen Teil des BGB, Stuttgart, 2. Aufl. 2002, Fall 4, S. 40]

Sachverhalt: Der 16jährige V ist Eigentümer eines Lexikons. Weil er es selten benutzt, schließt er am 1.6. mit K einen schriftlichen Kaufvertrag über das Buch ab. Als Kaufpreis vereinbaren V und K 60 Euro. V übergibt das Lexikon gegen Barzahlung an K.

Am Abend erzählt V seinen Eltern stolz von dem Geschäft. Da das Lexikon nur 50 Euro gekostet hat, loben die Eltern ihren geschäftstüchtigen Sprößling, dem es gelungen ist, ein gebrauchtes Lexikon über dem Neupreis zu verkaufen.

K verkauft das Lexikon am 10.6. weiter an X. Die Übereignung ist für den 1.7. geplant.

Da K nicht sicher ist, ob V volljährig ist, fordert er am Abend des 12.6. die Eltern des V telefonisch auf, ihr Einverständnis zu dem Geschäft mit V zu geben. Weil sich die Eltern über die Störung durch den Telefonanruf und den etwas barschen Ton des K ärgern, erklären sie, daß sie das Geschäft ihres minderjährigen Sohnes nicht billigen.

K unterrichtet den X über die Umstände und stellt sich auf den Standpunkt, der Kaufvertrag vom 10.6. sei nun unwirksam, da er nicht Eigentümer des Lexikons sei.

Aufgaben: I. Welche Ansprüche hat V gegen K?

II. Hat K einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises?

III. Ist die Ansicht des K, der Kaufvertrag mit X sei unwirksam, richtig?

Fall 4 (= Übungsfall 2): Der Kauf des Fernrohrs

[= Wolfgang Brehm, Fälle und Lösungen zum Allgemeinen Teil des BGB, Stuttgart, 2. Aufl. 2002, Fall 8, S. 72]

Sachverhalt: Die Städtische Bühne in Freiburg i. Brsg. benötigt für die Aufführung des Stücks "Das Leben des Galilei" von Bertolt Brecht ein altes Fernrohr. Bühnenmeister M weiß, daß T über ein passendes Exemplar verfügt. Er schickt T einen kurzen Brief mit dem Text "Kaufe für das Freiburger Theater Ihr Fernrohr zum Preis von 500 Euro." T, der gerade im Begriff ist, auf eine Messe zu fahren, steckt den Brief ungeöffnet ein. Inzwischen wird der Bühnenmeister darauf hingewiesen, daß das Fernrohr im Laden des T mit einem Preis von 400 Euro ausgezeichnet ist. M schickt an T ein Fax, in dem er mitteilt, er könne nur 400 Euro für das Fernrohr zahlen. Beim Eingang des Fax war der T schon abgereist. Er liest den Brief des M im Hotel und teilt diesem telefonisch mit, er verkaufe gern zu dem von M angegebenen Preis. Zu diesem Zeitpunkt war das Fax des M bereits bei T angekommen, allerdings hatte T davon keine Kenntnis. Geschäfte dieser Art wurden vom Bühnenmeister schon seit Jahren unbeanstandet abgeschlossen, ohne daß ihm eine ausdrückliche Vollmacht erteilt worden wäre.

Aufgaben: I. Ist ein Kaufvertrag über das Fernrohr zustande gekommen?

II. Besteht ein Anfechtungsrecht, wenn der Vertrag zustande gekommen ist?

Fall 5 (= Übungsfall 3): "Die Schwarzfahrt" (u.a. *AG Köln*, NJW 1987, 447; *AG Hamburg*, NJW 1987, 448; *AG Bergheim*, NJW-RR 2000, 202)

Sachverhalt: Der 16-jährige Schüler Samuel Sparsam (S) fährt regelmäßig, wenn es regnet, mit der U-Bahn in die Schule, seine Eltern haben hierzu zugestimmt. Nomen est omen, Samuel kauft von dem Geld, das ihm seine Eltern für die Fahrten geben, jeweils keine Fahrkarte, sondern steckt es in sein Sparschwein. Und wie's kommen muß: Samuel wird von dem Kontrolleur erwischt. Der Verkehrsverbund (V) als U-Bahn-Betreiber verlangt im Folgenden von Samuel das sog. "erhöhte Beförderungsentgelt", zumindest aber den regulären Fahrpreis. Die Eltern erklären, sie seien mit der Schwarzfahrt absolut nicht einverstanden.

Aufgabe: Muß S zahlen? Und wenn, wieviel?

Bearbeitervermerk: Die *Allgemeinen Beförderungsbedingungen* (AB) des V stimmen hinsichtlich des "Erhöhten Beförderungsentgelts" überein mit § 9 der "Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen" und lauten wie folgt:

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt. (1) ¹Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

²Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. ³Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Verkehrsverbund ein erhöhtes Beförderungsentgelt von bis zu 40 Euro erheben.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsverbundes nachweist, daß er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsverbundes unberührt.

Fall 6 (= Übungsfall 4): "Pech mit dem Examensgeschenk"

[= *Katharina von Koppenfels*, Der praktische Fall - Bürgerliches Recht: Pech mit dem Examensgeschenk, JuS 2002, 569]

Sachverhalt: V ist Inhaber eines Antiquariats in Münster, das er aus Altersgründen aufgeben muß. Die von ihm angemieteten Geschäftsräume muß er bis zum 31.1.2002 räumen. Aus diesem Anlaß führt V vom 24.1. bis zum 31.1. einen Räumungsverkauf durch. K, dem diese Umstände bekannt sind, kauft bei V am 29.1. für 2.500 Euro eine 24 Bände umfassende antiquarische Gesamtausgabe von "Meyers Taschenlexikon", die er seinem Neffen - auf dessen dringenden Wunsch hin - zum bestandenen Ersten Juristischen Staatsexamen schenken möchte. Da K an diesem Tag mit dem Fahrrad unterwegs ist und die Bücher nicht transportieren kann, vereinbart er mit V, daß er das Lexikon am nächsten Tag bei V abholt. Als K am 30.1. bei Geschäftsschluß um 19 Uhr noch nicht erschienen ist, will V ihn zum Abholen der Bücher auffordern, findet die Telefonnummer des K aber nicht. Weil er am folgenden Tag sein Ladenlokal räumen muß, läßt er das Lexikon abends von seinem Angestellten A in seinen Lagerraum in Münster/Mecklenbeck bringen. Als dieser das Lexikon dort auslädt, rutscht es ihm auf Grund einer leichten Unachtsamkeit aus der Hand und fällt in eine tiefe Pfütze. Dabei wird das Lexikon auf Grund der Nässe so stark beschädigt, daß es nicht mehr zu retten ist. Am 31.1. meldet sich K bei V. Er hatte am Vortag das Lexikon bei V abholen wollen, mußte sich aber auf Grund heftiger Bauchschmerzen am 30.1. ins Krankenhaus begeben und wurde noch am selben Tag wegen einer akuten Blinddarmentzündung operiert.

Aufgabe: V verlangt von K die Bezahlung des Lexikons und die Kosten des Transports in Höhe von 30 Euro. Zu Recht?

Reservefall Zivilrecht: "Die undankbaren Golfer"

[= Wolfgang Brehm, Fälle und Lösungen zum Allgemeinen Teil des BGB, Stuttgart, 2. Aufl. 2002, Fall 9, S. 78]

Sachverhalt: V ist Präsident des Golfclubs Wiesental e.V. Nach der Satzung des Clubs besteht der Vorstand aus dem Präsidenten, dessen Vertretungsbefugnis in der Satzung nicht näher geregelt ist. V will dem Club ein ihm gehörendes Grundstück zur Erweiterung des Golfplatzes schenken. Er schließt beim Notar einen ordnungsgemäßen notariellen Vertrag, in dem er sich verpflichtet, das Grundstück an den Club zu übereignen. Einen Monat später begibt sich V zum Notar, um die Auflassung zu erklären. Nach Vorlage der Auflassung wird der Verein im Grundbuch als Eigentümer eingetragen.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung steht die Neuwahl des Präsidenten an. V kandidiert, wird aber nicht wiedergewählt. Die Mitglieder werfen ihm vor, er habe durch seine Grundstücksschenkung die Wahl beeinflussen wollen. Sie fassen den Beschluß "Die Mitgliederversammlung mißbilligt die Grundstücksschenkung". V ist darüber verärgert, daß ihm unredliche Motive unterstellt werden. Er vertritt deshalb nun gegenüber dem Club den Standpunkt, Schenkung und Übereignung des Grundstücks seien unwirksam.

Aufgaben: I. Ist der Club Eigentümer des Grundstücks geworden?

II. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn das Grundstück im Wert von 200.000 Euro von V nicht verschenkt, sondern für 10.000 Euro an den Verein verkauft worden wäre?

Bearbeitungshinweis: Die Übereignung eines Grundstücks erfolgt durch Erklärung der Auflassung (= Einigung über Eigentumsübergang) und Eintragung (des Eigentümerwechsels in das Grundbuch) nach §§ 873, 925 BGB

Fall 7 (= Übungsfall 5): "Der Spanner" (BGH, NJW 1979, 2053)

Sachverhalt: Im Jahre 1975 bemerkten H und seine Ehefrau (E) dreimal, daß ihnen auf unerklärliche Weise aus der Wohnung Geld abhanden kam. Im April 1976 erwachte die E nachts im Schlafzimmer dadurch, daß jemand sie an der Schulter berührte. Sie sah im Halbdunkel einen Mann, der sich alsbald leise entfernte. H, von der E verständigt, sah im Wohnzimmer den später Verletzten (S) stehen, den er damals nicht kannte. Der Eindringling flüchtete sofort; H setzte ihm nach, konnte ihn jedoch nicht erreichen. Er ließ nach diesen Vorfällen am Gartentor eine Alarmanlage anbringen und erwarb eine Schreckschußpistole.

Etwa sechs Wochen später ertönte abends das Signal der Alarmanlage. H ergriff die Schreckschußpistole und lief in den Garten. Dicht neben sich bemerkte er denselben Mann, den er früher im Wohnzimmer gesehen hatte. Er gab einen Schuß aus der Schreckschußpistole ab, S flüchtete wiederum. H verfolgte ihn, verlor ihn jedoch aus den Augen. Er zeigte die Vorkommnisse der Polizei an, die zum Erwerb eines Waffenscheins und einer Schußwaffe riet. Die Eheleute befürchteten, daß der Eindringling es auf die E oder auf die Kinder abgesehen habe. Ihre Angst steigerte sich derart, daß sie abends fast nie mehr gemeinsam ausgingen, auf Theaterbesuche und die Teilnahme an Veranstaltungen verzichteten und keine Einladungen mehr annahmen. Zeitweise traten bei ihnen Schlafstörungen auf. Die E, die eine Arztpraxis betreibt, befürchtete, wenn sie zu nächtlichen Hausbesuchen gerufen wurde, jemand lauere ihr auf. H ließ hierauf eine der E gehörende Pistole instandsetzen und nahm sie mit deren Einverständnis in Besitz, obwohl er die dazu erforderliche behördliche Erlaubnis nicht hatte.

Am 29.4.1977 ertönte gegen 2.30 Uhr wieder die Alarmanlage. H und E verhielten sich ganz ruhig und erbaten telefonisch polizeiliche Hilfe. Bevor diese eintraf flüchtete der Eindringling. Am 9.9.1977 erwachte H gegen 1.50 Uhr durch ein Geräusch und sah am Fußende seines Bettes einen Mann stehen. Mit einem Schrei sprang er aus dem Bett, ergriff die Pistole und lud sie durch. Der Mann wandte sich zur Flucht, der H lief hinterher. Wieder war der Eindringling schneller als er. H rief mehrfach "Halt oder ich schieße" und schoß schließlich, da S nicht stehenblieb, zweimal in Richtung auf die Beine des Flüchtenden. Er wollte den Eindringling dingfest machen und so der für die Familie des H unerträglichen Situation ein Ende bereiten. H traf den S in die linke Gesäßhälfte und in die linke Flanke.

Aufgabe: Strafbarkeit des H (ohne Vergehen nach dem Waffengesetz; anzuwenden ist das StGB in der aktuellen Fassung)?

Fall 8 (= Übungsfall 6): "Der Haustyrann" (vgl. *BGH*, NJW 1983, 2456 = NStZ 1984, 20)

Sachverhalt: Der Familienvater V verprügelte sowohl seine Ehefrau F als auch seine drei Kinder häufig und schwer. Die Familienmitglieder lebten daher seit Jahren in ständiger Angst vor Gewalttätigkeiten des V. Sie konnten sich gegen V weder allein noch zusammen hinreichend zur Wehr setzen. Einmal hatten sie in ihrer Not auch die Polizei zu Hilfe gerufen, dies hatte aber ebenso wie zuvor ein Einschalten der zuständigen Behörden der Jugendhilfe nur vorübergehend eine Besserung der Lage gebracht und im übrigen dazu geführt, daß der jeweils nächste Wutanfall des V noch heftiger ausfiel. Zu einer Trennung oder Scheidung konnte sich F mangels eigener hinreichender Versorgung sowie mit Rücksicht auf ihren in der Familie lebenden kranken und hilfsbedürftigen Vater nicht entschließen.

Am 18. Geburtstag der ältesten Tochter T kam es erneut zu einer heftigen Auseinandersetzung, da diese ankündigte alsbald zu ihrem Freund ziehen zu wollen. Aus Furcht vor Mißhandlungen lief der jüngste Sohn S deshalb zu einer Großtante davon. V bestand auf der alsbaldigen Rückkehr des S und kündigte gegenüber F und T an, "dem Drecksack" werde er es schon zeigen und ihn "so lange mit dem Kopf gegen die Wand klatschen, bis er verreckt". Jeweils unabhängig voneinander entschlossen sich F und T nunmehr, den V zu töten. Beide taten dies, weil sie sonst keinen anderen Ausweg sahen. F vergiftete abends beim Kochen die für V bestimmte Suppe, während T heimlich in das Bier des V ein anderes Gift schüttete. F und T wußten jeweils nicht von der Tat der anderen, beide Giftdosen führten - wie vorgesehen - nach zwei Stunden jeweils unabhängig voneinander zum gleichen Zeitpunkt zum Tod des V.

Aufgaben: 1. Wie haben sich F und T nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches strafbar gemacht?

2. (*Fallabwandlung*): Abweichend vom Ausgangsfall machte T ihrer Mutter F in einem Gespräch klar, daß nur der baldige Tod des V zu einem Ende des Martyriums führen könne. F stimmte schließlich dieser Lösung zu und entschloß sich, dem Abendessen des V eine tödlich wirkende Giftdosis beizumischen, da er so nichts von ihrem Anschlag auf sein Leben merke. F weihte ihre Tochter T in ihren konkreten Tatplan jedoch nicht ein, damit die T so aus dem Ganzen herausgehalten werde. Zwei Stunden nachdem V das ihm von der F in das Essen gemischte Gift zu sich genommen hatte, starb er hieran. Später räumte T gegenüber der Staatsanwaltschaft ein, sie habe sich damals bei dem Gespräch mit der F - anders als diese - eigentlich weniger durch die Tyrannei des V leiten lassen, sondern es vor allem auf ihr Erbteil abgesehen gehabt, um so sich und ihrem Freund eine Wohnung einrichten zu können.

Nehmen Sie zur Strafbarkeit der F und T nach §§ 211, 212 StGB Stellung.

Reservefall Strafrecht: "Die Sirupflasche" (*OLG Stuttgart*, DRZ 1949, 42)

Sachverhalt: Kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs stellte R im Zuge eines Kontrollganges auf dem Gelände einer Zuckerfabrik ein verdächtiges Verhalten einer Person (M) an der Umzäunung des Firmengeländes fest. Anschließend fand R außerhalb der Umzäunung eine in ein Tuch eingewickelte 1-Liter-Flasche, die Sirup enthielt (Wert 0,10 RM). Sie war dort von M durch ein Fenstergitter abgelegt worden. R verabredete daraufhin mit dem Polizeibeamten P die Ergreifung des Diebes, wozu sie beide vor der Fabrik versteckt Posten bezogen. Nach dem Schichtwechsel um 22 Uhr kam der ihnen beiden unbekannt M und hob die Flasche auf. R leuchtete ihm mit einer Taschenlampe ins Gesicht und rief mehrmals "Halt, Hände hoch!" M kam der Aufforderung nicht nach, lief vielmehr unter Mitnahme der Flasche davon. P, der dies alles beobachtet hatte, rief mehrmals "Halt, Polizei!" Da M nicht anhielt, gab P zunächst einen Warnschuß und kurz darauf zwei weitere Schüsse ab, durch die er den Fliehenden im Gesäß treffen und gehunfähig machen wollte. Einer der Schüsse traf M oberhalb der rechten Lendengegend und führte zu seinem Tod.

Aufgabe: Strafbarkeit des P (auf der Grundlage heutigen Strafrechts)?

Fall 9 (= Beispielfall 3): Der "Fall Schleyer" (BVerfGE 46, 160)

Zum Sachverhalt: Am 5.9.1977 wurde der damalige Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände *Hanns-Martin Schleyer* nach Ermordung seines Fahrers und drei seiner Begleitpersonen von Terroristen entführt. Einige Zeit später machten die Terroristen die Freilassung *Schleyers* von der Erfüllung bestimmter Forderungen abhängig. Gefordert wurde von der Bundesregierung unter anderem, daß elf namentlich benannte, in Untersuchungshaft oder Strafhaft einsitzende Terroristen freigelassen werden und ihnen die Ausreise aus der Bundesrepublik gestattet wird; außerdem sollten an jeden Freigelassenen 100.000 DM gezahlt werden. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Forderung drohten die Entführer die Ermordung ("Hinrichtung") von *Hanns-Martin Schleyer* an.

Als die Bundesregierung die Forderungen der Entführer nicht erfüllte, beantragte der Sohn *Schleyers* als Vertreter seines Vaters beim BVerfG den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Mit dieser sollten die Bundesregierung und die Regierungen der Bundesländer, in denen die Terroristen einsaßen, die freigepreßt werden sollten, verpflichtet werden, zur Rettung *Schleyers* den Forderungen der Entführer nachzukommen (wie früher im Fall der Entführung des damaligen Berliner Abgeordneten und CDU-Fraktionsvorsitzenden *Peter Lorenz* geschehen), um so das Leben *Schleyers* zu retten.

Aufgabe: War der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung zulässig und begründet?

Fall 10 (= Übungsfall 7): "Das Kopftuch"

[= *Christoph Goos*, Zur Übung - Öffentliches Recht: Das Kopftuch am Albert-Schweitzer-Gymnasium, JuS 2002, 654]

Sachverhalt: In den Semesterferien betritt die Schülerin S das Juristische Seminar in Erlangen. Dort spricht sie den Jurastudenten J an und schildert ihm folgenden Sachverhalt: "Ich bin 15 Jahre alt, deutsche Staatsangehörige und besuche das Albert-Schweitzer-Gymnasium in Erlangen. Vor einiger Zeit habe ich mich dem Islam zugewandt. Ich versuche seither, mein Leben an den Lehren des Koran auszurichten. Für mich heißt das zum Beispiel, daß ich in der Öffentlichkeit, wie es im Koran geschrieben steht, meine Haare mit einem Kopftuch verhülle. Natürlich hat das in der Schule zunächst für Aufsehen gesorgt. Mittlerweile finden es meine Mitschüler aber ganz prima, daß ich zu meinem Glauben stehe. Oberstudiendirektor O, der Schulleiter des Albert-Schweitzer-Gymnasiums, war trotzdem ziemlich intolerant. Er hat mir verboten, das Kopftuch in der Schule zu tragen. Als ich O auf meine Religionsfreiheit angesprochen habe, meinte er nur, meine Grundrechte seien - da das Schulverhältnis ein "besonderes Gewaltverhältnis" sei - überhaupt nicht anwendbar. Mein Widerspruch ist ohne Erfolg geblieben. Das konnte und wollte ich nicht hinnehmen! Aber die Richter des zuständigen VG Ansbach haben meine Klage als unbegründet zurückgewiesen. Sie sind dabei der Begründung des Schulleiters gefolgt. Der VGH München hat vor einigen Tagen meinen Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, das VG habe die Rechtslage zutreffend beurteilt. Können Sie mir sagen, ob ich nun auch ohne Unterstützung meiner Eltern - die strikt dagegen sind - mit Erfolg Verfassungsbeschwerde einlegen kann?"

Aufgabe: Beantworten Sie die Frage der S und erstellen Sie ein Gutachten über die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde.

Anhang (Gesetzestexte):

1. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Art. 56 BayEUG. ... (4) ¹Alle Schüler haben sich so zu verhalten, daß die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. [...] ³Die Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule [...] stören könnte.

Art. 56a BayEUG [fiktiv]. Der Schulleiter trifft die zur Durchsetzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 notwendigen Maßnahmen.

2. Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG) v. 15.7.1921

§ 5 RKEG. ¹Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. ²Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

Fall 11 (= Übungsfall 8): Der "Fall Wolfgang Daschner" (Entführungsfall Jakob von Metzler)

Sachverhalt: Ende September 2001 wird in Frankfurt am Main der Bankierssohn *Jakob von Metzler* (J) entführt. Der Entführer fordert eine Million Euro Lösegeld. Als bald nach der überwachten Lösegeldübergabe wird der seither von der Polizei beobachtete Jurastudent *Magnus Gäfgen* (G) als dringend Tatverdächtiger festgenommen. Er gesteht aber weder die Tat noch zeigt er sich bei der Suche nach dem nach wie vor verschwundenen Entführten kooperativ. Seitens der Frankfurter Polizei, die von der Täterschaft G's überzeugt ist und davon ausgeht, daß J noch am Leben sein kann, beschließt (nach kontroverser Beratung) Polizeivizepräsident *Wolfgang Daschner* (D) die Androhung und notfalls auch Anwendung körperlicher Gewalteinwirkung, um so den Aufenthaltsort des Entführten zu erfahren; zudem läßt er nach einem sog. Wahrheitsserum suchen. Aufgrund der durch nachgeordnete Polizeibeamte erfolgten Androhung "unvergeßlicher Schmerzen" gesteht G die Tötung J's und nennt das Versteck der Leiche.

Aufgabe: Angesichts der durch sein Handeln ausgelösten "Folterdiskussion" bittet Sie D um die Erstattung eines Rechtsgutachtens zu der Frage polizeilicher Gewaltandrohung bzw. Gewaltanwendung gegen einen festgenommenen, dringend tatverdächtigen Entführer mit dem Ziel der Rettung des Entführten.

Anhang (Gesetzestexte):

1. Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) v. 26.6.1990

§ 12 HSOG. Befragung und Auskunftspflicht. (1) ¹Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Person befragen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten gefahrenabwehrbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit machen kann. ²Im Fall der Abwehr einer Gefahr kann sie zum Zwecke der Befragung angehalten werden.

(2) ¹Eine Auskunftspflicht besteht für die in den §§ 6 und 7 genannten, unter den Voraussetzungen des § 9 auch für die dort genannten Personen. ²Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozeßordnung genannten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ³Dies gilt nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. ⁴Auskünfte, die gemäß Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur zu Zwecken der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 und 4 verwendet werden. ⁵Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Werden bei der Befragung personenbezogene Daten erhoben, sind die nachfolgenden Vorschriften über die Verwendung personenbezogener Daten anzuwenden.

(4) § 136a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

[Hinweis: §§ 6, 7 bzw. 9 HSOG regeln die Polizeipflichtigkeit von Verhaltens- und Zustands- bzw. von Nichtverantwortlichen.]

§ 52 HSOG. Unmittelbarer Zwang. (1) ¹Unmittelbarer Zwang kann von den Polizeibehörden sowie nach Maßgabe der § 63 von Vollzugsbediensteten, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbedienstete sind, und sonstigen Personen, denen die Anwendung unmittelbaren Zwanges gestattet ist, angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen und keinen Erfolg versprechen oder unzumutbar sind. ²Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 54 bis 63.

(2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

§ 56 HSOG. Handeln auf Anordnung. (1) ¹Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einer oder einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. ²Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) ¹Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Wird die Anordnung trotzdem befolgt, so trifft die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten eine Schuld nur, wenn sie oder er erkennt oder wenn es nach den ihr oder ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte der anordnenden Person gegenüber vorzubringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

(4) § 71 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

2. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) v. 19.12.1966

Art. 4 IPBPR. (1) Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.

(2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht außer Kraft gesetzt werden.

(3) ¹Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlaßt haben. ²Auf demselben Wege ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Maßnahme endet.

Art. 7 IPBPR. ¹Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. ²Inbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Art. 10 IPBPR. (1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muß menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

...

3. (UN-)Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe v. 10.12.1984

Art. 1 UN-Folter-Konvention. (1) ¹Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. ²Der Ausdruck umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

(2) Dieser Artikel läßt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.

Art. 2 UN-Folter-Konvention. (1) Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

(2) Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

(3) Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Reservefall: "Nach Anruf Festnahme" (BVerfG, Urt. v. 12.3.2003 - 1 BvR 330/96 = NJW 2003, 1787)

Sachverhalt: **1.** A und B, beide journalistische Mitarbeiter des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF), recherchierten für einen Beitrag für das Fernsehmagazin "Frontal" im Fall des *Dr. Jürgen Schneider*, der wegen Verdachts des Kreditbetrugs in Milliardenhöhe, des betrügerischen Bankrotts und der Steuerhinterziehung weltweit gesucht und später in den USA festgenommen wurde. Sie gelangten in den Besitz einer Tonbandkassette, auf der sich der Beschuldigte *Schneider* zu dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren äußerte. B übergab die Tonbandkassette der Zielfahndung des Bundeskriminalamts, das die Authentizität der Aufnahme feststellte. Die zuständige Staatsanwaltschaft ging davon aus, daß die Journalisten in telefonischem Kontakt mit dem Beschuldigten stehen könnten. Auf ihren Antrag ordnete das Amtsgericht gemäß § 12 des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG; siehe jetzt §§ 100g, 100h StPO) die Auskunftserteilung über den Fernmeldeverkehr hinsichtlich des Mobilfunkanschlusses des A für den Zeitraum vom 9. bis zum 12. Mai 1995 an. Die beantragte Auskunft sollte Erkenntnisse über den Aufenthaltsort des zu diesem Zeitpunkt noch flüchtigen Beschuldigten erbringen. Im November 1995 erfuhren A und B, daß der im Fall *Schneider* genutzte Mobilfunktelefonanschluß Gegenstand einer Auskunftserteilung war. Die Staatsanwaltschaft bestätigte den Sachverhalt. Eine Bekanntmachung des Beschlusses an A und B erfolgte nicht.

2. C ist Journalistin. Sie recherchierte und berichtete wiederholt für das Magazin STERN über den mutmaßlichen Terroristen *Hans-Joachim Klein*. Dieser wurde verdächtigt, an einem Anschlag auf die OPEC-Konferenz im Jahre 1975 teilgenommen zu haben. In diesem Zusammenhang wurde er seitdem mit erheblichem Ermittlungsaufwand wegen dreifachen Mordes gesucht. Die C hatte unter anderem ein im STERN veröffentlichtes Interview mit dem Beschuldigten geführt. Im Jahre 1998 erhielt die ermittelnde Staatsanwaltschaft Hinweise, daß die C erneut im Fall *Klein* recherchiere und zu diesem möglicherweise weiterhin in Kontakt stehe. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das Amtsgericht die Erhebung der Verbindungsdaten für einen Mobilfunkanschluß und zwei Festnetzanschlüsse an, die von der C und ihrem Ehemann genutzt wurden. Die Anordnung betraf zunächst die innerhalb des Zeitraums vom 12. Februar 1998 bis 13. Juni 1998 nach Frankreich geführten Telefongespräche und wurde auf die §§ 100a, 100b StPO, § 12 FAG gestützt. Durch zwei Ergänzungsbeschlüsse erstreckte das Amtsgericht die Anordnung sodann auf Verbindungsdaten von Gesprächen, die aus Frankreich eingingen, und schließlich auf alle Verbindungsdaten ungeachtet des Herkunftslandes. Die Anordnung wurde bis zum 12. September 1998 befristet. Die übermittelten Verbindungsdaten führten im September 1998 zur Festnahme des Beschuldigten in Frankreich.

Aufgabe: Prüfen Sie die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der erfolgten Telekommunikationsüberwachungen bei A bzw. C.

Anhang (Gesetzestext):

§ 12 FAG lautete: "In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über den Fernmeldeverkehr [zuletzt: über die Telekommunikation] verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat."